jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/2 91/03/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
43/01 Wehrrecht allgemein
92 Luftverkehr

Norm

B-VG Art9a;
LuftfahrtG 1958 §82 Abs3;
WehrG 1990 §1 Abs1;

Rechtssatz

Ein Militärflugplatz gehört zu den ständig erforderlichen Einrichtungen der militärischen Friedensorganisation im Sinne des § 1 Abs 1 WehrG, und auch im Frieden müssen sofort einsetzbare Verbände in angemessener Stärke verfügbar sein, um den Aufgaben der Landesverteidigung (vgl Art 9a B-VG) entsprechen zu können. Gerade die Vorkommnisse in verschiedenen Nachbarländern lassen erkennen, daß der speziell für den Kampfeinsatz und zur Luftraumüberwachung zwecks Wahrung der Lufthoheit im Frieden (Neutralitätsschutz) geeignete Militärflugplatz im Interesse der Landesverteidigung unverzichtbar ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030179.X02

Im RIS seit

02.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at